

Geschäftsordnung des Bezirksteilhabebeirates
Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg
In der Fassung der 1. Änderung vom 13.07.2023
(Beiratsbeschluss vom 13.07.2023 in Kraft getreten am 14.07.2023)

Präambel

Der Senat von Berlin und die Berliner Bezirke wollen gemeinsam mit der engagierten Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen deutlich verbessern, ihr Selbst- und Mitbestimmungsrecht stärken und eine inklusive Gesellschaft voranbringen. Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) bzw. des SGB IX ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen). Die Konvention formuliert Prinzipien, an denen sich das Handeln aller beteiligter Akteure zu orientieren hat. Hierzu gehören die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit; die Nichtdiskriminierung; die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft; die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit; die Chancen-gleichheit; die Zugänglichkeit (zu Leistungen); die Gleichberechtigung der Geschlechter; die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität. Die im SGB IX geregelte Eingliederungshilfe ist ein Instrument zur praktischen Umsetzung der Behindertenrechtskonvention. Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe wird daher in jedem Bezirk ein „Bezirksteilhabebeirat“ gebildet.

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Einrichtung des Bezirksteilhabebeirates

- (1) Es wird im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg gemäß § 10 Abs. 1 AG SGB IX ein Bezirksteilhabebeirat gebildet.
- (2) Ihm gehören bezirkliche Vertretungen des leistungsrechtlichen Dreiecks: Leistungsträger, Leistungserbringende und die Interessenvertretungen der Leistungsberechtigten an. Sie tragen gemeinsam die inhaltliche Verantwortung des Beirates.
- (3) Es gibt eine Geschäftsstelle. Sie wird von den mit der Koordinierung des bezirklichen Hauses der Teilhabe beauftragten Stellen wahrgenommen.

§ 2 Aufgaben des Bezirksteilhabebeirates

- (1) Der Teilhabebeirat hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit die Aufgabe, Benachteiligungen von Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinne des SGB IX aufzuzeigen und eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

- (2) Er ist ein Impulsgeber für die strategische Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Bezirk, indem er gegenüber Leistungsträgern und Leistungserbringern beratend tätig wird und Handlungsempfehlungen formuliert.
- (3) Der Teilhabebeirat entscheidet nicht über Einzelfälle, sondern berät (anonymisiert) über den Umgang mit wiederkehrenden Problemstellungen und erarbeitet Handlungsempfehlungen.
- (4) Er berät beim Aufbau des Hauses der Teilhabe im Bezirk und gibt Empfehlungen zur Verbesserung der Angebote im Sozialraum.
- (5) Personenzentrierung, Sozialraumorientierung und das Wunsch- und Wahlrecht sind dabei als durchgängige Prinzipien der Leistungserbringung zu beachten und zu unterstützen. Der Weiterentwicklung eines qualitativ hochwertigen und vielfältigen Angebotes im Bezirk ist große Aufmerksamkeit zu schenken.
- (6) Er benennt fünf Vertretungen der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung für den bezirklichen Widerspruchsbeirat.
- (7) Mindestens einmal jährlich ist dem Bezirksamt und der BVV bzw. den zuständigen Ausschüssen Bericht zu erstatten.

§ 3 Mitglieder des Bezirksteilhabebeirates; Vorsitz

- (1) Dem Teilhabebeirat des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die Mitglieder des bezirklichen Steuerungskreises sowie eine Vertretung des Sozialpsychiatrischen Dienstes,
 2. die oder der bezirkliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung,
 3. die oder der bezirkliche Psychiatriekoordinator/in oder der oder die bezirkliche Suchthilfekoordinator/in,
 4. Vier Vertretungen von Leistungserbringenden aus dem Bezirk,
 5. Drei Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung aus dem Bezirk.
- (2) Der Vorstand des Bezirksteilhabebeirates besteht aus dem Vorsitz und zwei Stellvertretungen. Im Vorstand vertreten sein soll jeweils eine Vertretung der Verwaltung, der Leistungserbringer und der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen. Vorsitz und Stellvertretungen werden durch den Teilhabebeirat nach Vorschlag durch diesen gewählt.
- (3) Die Vertretungen der Leistungserbringer und der Interessensvertretungen werden durch einen Bezirksamtsbeschluss benannt. Diese Benennung erfolgt auf Vorschlag von der bzw. dem bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und der bezirklichen Psychiatriekoordination. Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen bestätigt die Benennung der Interessensvertretungen (Entsendung § 15 Abs. 4 AG SGB IX).

§ 4 Verhältnis zum Berliner Teilhabebeirat

- (1) Wird im Rahmen der Beratungen des Bezirksteilhabebeirats ein Thema aufgeworfen, das gesamtstädtische Bedeutung hat, wird auf Beschluss des Bezirksteilhabebeirats dieses Thema einschließlich einer Begründung und einer möglichen Handlungsempfehlung dem Berliner Teilhabebeirat zur Beratung vorgelegt.

- (2) Stellt der Berliner Teilhabebeirat fest, dass ein dort beratenes Thema geeignet für die Befassung des Bezirksteilhabebeirats ist, so legt er es einschließlich einer Begründung der dortigen Geschäftsstelle zur Beratung vor.

(2) ABSCHNITT: SITZUNGEN DES BEZIRKSTEILHABEBEIRATES

§ 5 Sitzungstermine

- (1) Der Bezirksteilhabebeirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Weitere Sitzungen sind auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates sowie auf Vorschlag des oder der jeweiligen Vorsitzenden möglich.
- (2) Der Bezirksteilhabebeirat beschließt seine regelmäßigen Sitzungstermine des ersten Jahres in der konstituierenden Sitzung, die der jeweiligen Folgejahre verbindlich in seiner jeweils letzten Sitzung eines Vorjahres.

§ 6 Sitzungsvorbereitung

- (1) Die Geschäftsstelle (§ 1 Abs. 3) bereitet die Sitzungen des Bezirksteilhabebeirates vor.
- (2) Spätestens Zwei Wochen vor der Sitzung übermittelt die Geschäftsstelle den Sitzungsteilnehmenden (§ 8) die Einladung des oder der Vorsitzenden mit der dazugehörigen Tagesordnung schriftlich.
- (3) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungsunterlagen barrierefrei auf. Für die Sitzung werden im Bedarfsfall Kommunikationshilfen, wie zum Beispiel eine Gebärdensprachdolmetschung organisiert. Der Bedarf ist rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

§ 7 Anmeldung von Tagesordnungspunkten

- (1) Themen zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern des Bezirksteilhabebeirates (§ 3 Abs. 1) spätestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle anzumelden. Gleiches gilt für das Hinzuziehen beratender Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 8 Abs. 3).
- (2) Die Anmeldung eines Tagesordnungspunktes erfolgt gemeinsam mit einem Beschlussentwurf und ggf. der Benennung von zu diesem Tagesordnungspunkt einzuladenden Vertretungen (§ 8 Abs. 3).
- (3) Aktuelle Themen können unter einem eigenen Tagesordnungspunkt „Aktuelles“ zur Aussprache angemeldet werden. Eine Beschlussfassung erfolgt dazu grundsätzlich nicht.

§ 8 Sitzungsteilnehmende

- (1) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Teilhabebeirates (§ 3 Abs. 1) sowie anlassbezogen beratende Teilnehmende (§ 8 Abs. 3) teil.
- (2) Die Mitglieder benennen einen dauerhaften Vertreter (Regelvertretung) und geben die vertretende Person bei der Geschäftsstelle bekannt. Ist einem Mitglied die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, ist die der Geschäftsstelle benannte Person in die Sitzung zu entsenden.
- (3) Mitglieder der Interessenvertretung und deren regelmäßige Vertretung dürfen gemeinsam an den Sitzungen teilnehmen. Bei Anwesenheit beider Personen ist lediglich

das Mitglied dessen Mitgliedschaft sich aus der Regelung des § Abs. 3 dieser Geschäftsordnung legitimiert, stimmberechtigt.

- (4) Themenspezifisch können Gäste von den Mitgliedern des Teilhabebeirates geladen werden, die der Geschäftsstelle vorab zu melden sind (§ 7 Abs. 1).

§ 9 Sitzungsablauf

- (1) Der oder dem Vorsitzenden obliegende Aufgaben werden im Vertretungsfall von stellvertretenden Mitglied des Vorstands wahrgenommen.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Teilhabebeirates (§ 10 Abs. 2) fest. Zu Beginn jeder Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.
- (3) Die Geschäftsstelle fertigt ein Ergebnisprotokoll. Sie übermittelt das Protokoll den Sitzungsteilnehmenden rechtzeitig vor der nächsten Sitzung des Bezirksteilhabebeirates (§ 8).

§ 10 Beschlussfassungen des Teilhabebeirates

- (1) Die oder der Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt. Ein Minderheitenvotum ist möglich und muss protokolliert werden.
- (2) Der Bezirksteilhabebeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied sowie insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat je eine Stimme.
- (4) Beschlüsse des Teilhabebeirates kommen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande (mehr Ja- als Nein-Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Enthaltungen). Absatz (2) ist zu beachten.
- (4a) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn sich mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligen. Dafür wird ein Beschlussantrag an die Geschäftsstelle gerichtet und von dieser an alle stimmberechtigten Mitglieder des Beirats gesandt. Die Frist für Umlaufbeschlüsse beträgt 28 Tage. Die Stimmergebnisse werden anschließend (mit namentlicher Zuordnung) bekannt gegeben. Meldet ein Mitglied des bezirklichen Teilhabebeirates während eines Umlaufverfahrens mündlichen Erörterungsbedarf bei der Geschäftsstelle an, beendet die Geschäftsstelle das Umlaufverfahren und setzt den Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bezirksteilhabebeirates. Die Anmeldung des Tagesordnungspunktes gilt als an dem Tag erfolgt, an dem die Einleitung des Umlaufverfahrens bei der Geschäftsstelle beantragte wurde.
- (5) Die Beschlüsse haben für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Bezirk empfehlenden Charakter (§ 2).
- (6) Die Beschlüsse sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass sie in einer Sitzung des Teilhabebeirates als nicht öffentlich gekennzeichnet worden sind.
- (7) Die Beschlüsse werden dem Bezirklichen Steuerungskreis und den zuständigen Stadträtinnen und Stadträten zur Kenntnis gegeben und sollen in den Diskussionen der Gremien Berücksichtigung finden. Überregionale Beschlussempfehlungen werden an den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung weitergeleitet.

(3) ABSCHNITT: SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11 Amtszeit des Teilhabebeirats

- (1) Die Amtszeit des Bezirksteilhabebeirats richtet sich nach der Legislaturperiode des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg. Der Beirat bleibt nach Beendigung der Legislaturperiode bis zur Neubesetzung in der darauffolgenden Wahlperiode im Amt.
- (2) Die Vertreter der Interessenvertretungen und der Leistungserbringer scheidern aus, sobald sie nicht mehr Mitglied der entsendenden Institution sind, von der Institution abberufen werden oder auf eigenen Wunsch ausscheiden möchten. Die Geschäftsstelle ist umgehend über Abberufung des Vertreters zu informieren.
- (3) Über die Nachbesetzung von Mitgliedern in der laufenden Amtszeit entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung kann der Teilhabebeirat durch Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vornehmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 10 Abs. 1 AG SGB IX. Der Beschluss zur Änderung ist unter dem Vorbehalt der Genehmigung zu stellen.

§ 13 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Änderung der am 18.03.2021 verabschiedeten Geschäftsordnung muss von der zuständigen Senatsverwaltung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 AG SGB IX genehmigt werden.
- (2) Die Änderung der am 18.03.2021 verabschiedeten Geschäftsordnung tritt infolge der Beschlussfassung des Teilhabebeirats in dessen Sitzung vom 13.07.2023 am auf die Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft.